

die Siegel der Montanen und des Klosters bekräftigtes (oder vielleicht erst zu bekräftigendes) Protokoll der Verhandlungen kaum befremdlich ist¹⁾, und weiter die Schrift, die wenigstens auf eine spätere Abfassungszeit als 1310 deuten kann – mehr aber läßt sich nach Grölich selbst kaum sagen. Seinem Hinweis auf das Dringenbergsche Register der Walkenrieder Bestände, das die Urkunde nicht vermerkte, entnehme ich gerade umgekehrt die Bezugnahme darauf.²⁾ Eine Reihe von sonst zusammengetragenen kleineren Bedenken³⁾ kann ich gleichfalls nicht für irgendwie durchschlagend erachten. Richtig ist die Ablehnung von Bodes Versuch, die Stadt schon für 1310 zum Hauptbesitzer der Bergteile zu machen, während doch bis dahin keine einzige Urkunde von solchem Besitz berichtet, dies ganz im Gegenteil zu den vielen Nachrichten über Anteile anderer. Ich halte es sogar für sehr unwahrscheinlich, daß sich die städtische Körperschaft schon so früh überhaupt als Bergbauunternehmerin betätigt hätte⁴⁾, und sehe gerade in unserem Vertrag erstmals einen derartigen Gedanken

¹⁾ Manches, was Grölich 174 auf „geistlichen Ursprung der Vorlage“ zu deuten scheint, kann auch einem geistlichen Verfasser des Protokolls zugemutet werden.

²⁾ Daj. 183. Die Notiz habuimus ibi quondam partem in Rammesberg, de quo concordatum fuit cum Goslar mit der Beifügung VH als Bezeichnung der bezüglichen Originalurkunde, muß doch wohl gerade auf unsere Urkunde bezogen werden, solange nicht erhellt, auf welche sonst. An einer anderen Stelle ist nochmals von einer concordia cum Goslar. die Rede, quomodo scilicet debeat servari cum minera Rammesberg, sed quia eadem bona vendita sunt, non curo eandem scribere. Datum anno MCCCCXXIII in octava Pe(tri) et Pauli. Mit dem Schlußdatum, das auf die Urkunde v. 6. Juli 1424 über damalige Veräußerungen (bona vendita) verweist, kann nicht die concordia gemeint sein, wie Grölich annimmt, denn die Veräußerungsurkunde handelt gar nicht von einem Vertrag mit der Stadt. Somit haben wir abermals ein Zeugnis für den Vertrag von 1310 vor uns, den der Schreiber des Registers nur nicht ausschreiben wollte (non curo eandem scribere), weil er inzwischen durch die Veräußerung der Walkenrieder Anteile seine Bedeutung verloren hatte.

³⁾ 175 ff.

⁴⁾ Es sei darauf verwiesen, daß z. B. eine Bergstadt wie Iglau keine eigenen Gruben baute; zwar gab es Bürgerlehen, aber diese bauten die Schöffen mit ihrem eigenen Gut und was gewinnes . . . davon gevellet, das ist ir besunderlich und nicht der stat gemeinklich (Böhm. Bergr. I 201).